

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23, Anlage 1 a VergGrn. VI b, V a
(Verwaltungsangestellter in einer Reisekostenstelle einer
Wehrbereichsverwaltung)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 295/73

Urteil des BAG vom 21. Februar 1974 IAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



4 AZR 295/73
9 Sa 1010/71 Düsseldorf

Urteilstenor zugestellt
am 21. Februar 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 13. Februar 1974 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neu-
mann und Dr. Feller sowie den ehrenamtlichen Richter
Schulz-Rupp und die ehrenamtliche Richterin Pfister für
Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
30. März 1973 - 9 Sa 1010/71 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Wehrbereichsverwaltung III in D als Verwaltungsangestellter tätig. Er arbeitet in der Reisekostenstelle. In den Jahren 1970/71 bearbeitete er Reisekosten der Abteilung VI, wobei es sich weitgehend um Dienstreisen für den Güteprüfdienst handelte. Seit 1972 rechnet er die Reisekosten der Abteilungen I bis V ab. Im Mai 1970 wurde dem Kläger Feststellungsbefugnis zuerkannt. Am 4. August 1968 wurde der Kläger nach VergGr. VI b BAT höhergruppiert.

Mit seiner Klage vom 23. Juli 1971 hat der Kläger geltend gemacht, mit seiner Tätigkeit erfülle er die Voraussetzungen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT, da sie gründliche und vielseitige Fachkenntnisse sowie überwiegend selbständige Leistungen erfordere. Demgemäß seien auch bereits im Jahre 1969 ein Teil der im Reisekostenrecht tätigen Angestellten in VergGr. V c BAT höhergestellt worden. Außerdem würden sämtliche Angestellten beim Bundeswehrbeschaffungsamt, die Reisekosten berechneten, nach VergGr. V c BAT vergütet.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß er aufgrund seiner Tätigkeit in der Abteilung für Reisekosten in die VergGr. V c BAT einzuordnen und nach dieser Vergütung zu bezahlen ist;
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn den Unterschied zwischen dem Gehalt nach VergGr. V c BAT im Verhältnis zur VergGr. VI b BAT seit dem 1. Juli 1967 zu zahlen.

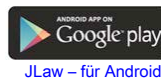
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat ausgeführt, daß der Kläger nur wenige gesetzliche Bestimmungen kennen müsse. Bei der Tätigkeit des Klägers handle es sich weitgehend um das Nachschlagen in Kursbüchern oder ein Ablesen von Tabellen. In 70 bis 80 % der Fälle seien auch keine Vergleichsrechnungen anzustellen. Die selbständigen Leistungen stellten keinen überwiegenden Anteil an der Gesamttätigkeit des Klägers dar.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger an seinem Antrag zu 1) unverändert festgehalten und weiter beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an ihn den Unterschied zwischen der VergGr. V c BAT und der VergGr. VI b BAT seit dem 1. April 1970 zu zahlen;

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

er hat weiter vorgetragen, er habe seine Höhergruppierung am 3. Oktober 1970 schriftlich geltend gemacht.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Der Streitwert wurde auf 6.720.-- DM festgesetzt.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Soweit der Kläger beantragt festzustellen, daß er aufgrund seiner Tätigkeit in VergGr. V c BAT einzuordnen und nach dieser Vergütungsgruppe zu vergüten sei, ist dieser Antrag für sich genommen grundsätzlich unzulässig. Nach §§ 22, 23 des auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwendenden BAT, der seit dem 1. Januar 1970 nach seiner Kündigung kraft Nachwirkung weitergilt (§ 4 Abs. 5 TVG), richtet sich die Vergütung des Klägers nach der von ihm überwiegend auszuübenden Tätigkeit. Einer besonderen Eingruppierung oder Einordnung in die höhere Vergütungsgruppe durch den Arbeitgeber bedarf es danach nicht (vgl. BAG 8, 333 = AP Nr. 56 zu § 3 TO.A). Nach dem Vortrag des Klägers und den Anträgen zu 1) und 2) im Zusammenhang ist jedoch davon auszugehen, daß der Kläger in Wirklichkeit einen in Eingruppierungsstreitigkeiten im öffentlichen Dienst üblichen Antrag auf Feststellung stellen will, daß ihm Vergütung nach der begehrten höheren VergGr. V c BAT ab 1. April 1970 zusteht. Der dahin in entsprechender Anwendung von § 133 BGB auszulegende Antrag des Klägers ist dann aber zulässig.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit ausübt, da alle seine Tätigkeitsbereiche, insbesondere die Abrechnung von Reisekosten bei In- und Auslandsreisen sowie aus Anlaß von Lehrgängen, Übungen und Vorstellungen, in einem inneren Zusammenhang stehen. Es kann hinzugefügt werden, daß dem Kläger diese Aufgaben auch organisatorisch gemeinsam übertragen worden sind und somit ohne Rechtsfehler eine einheitlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

- 4 -

zu bewertende Gesamttätigkeit im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz angenommen werden konnte.

Rechtsfehlerfrei geht das Landesarbeitsgericht weiter davon aus, daß der Kläger für diese einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse benötigt. Es legt dabei den zutreffenden Rechtsbegriff des Klammerzusatzes zu VergGr. VII Fallgruppe 1 BAT zugrunde und zählt dazu die Kenntnisse der gesetzlichen Vorschriften, der Verordnungen, das gesamte Erfahrungswissen, die zahlreichen Tabellenwerke und sonstigen Hilfsmittel auf dem Gebiete des Reisekostenrechts, die verschiedenen Erlasse sowie die Liste der Nachbarorte. Daraus konnte das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines ihm auch hier zustehenden Beurteilungsspielraumes entnehmen, daß es sich um gründliche, vielseitige Fachkenntnisse handelt.

Das Landesarbeitsgericht weist jedoch den Kläger mit der erhobenen Klage ab, weil nicht davon ausgegangen werden könne, daß er, wie VergGr. V c Fallgruppe 1 BAT fordert, zu mehr als der Hälfte der zu bewertenden Tätigkeit selbständige Leistungen erbringe. Auch insoweit geht das Landesarbeitsgericht zunächst von dem zutreffenden Rechtsbegriff der selbständigen Leistungen aus, wenn es auf die auszuübende Tätigkeit abstellt und den selbständigen Einsatz der nach VergGr. V c BAT vorausgesetzten Fachkenntnisse und damit eine Gedankenarbeit fordert, die im Rahmen der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges wie hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung und eine eigene EntschlieÙung enthält, wobei eine leichte geistige Arbeit dieses Merkmal nicht erfüllt.

Soweit das Landesarbeitsgericht jedoch bei der Beurteilung der einzelnen Aufgaben dann zu dem Ergebnis kommt, daß jedenfalls nicht überwiegend selbständige Leistungen erbracht werden, kann nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht ausgeschlossen werden, daß es dabei den an sich zutreffend vorangestellten Rechtsbegriff verlassen hat. Zur Abrechnung von mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführten Dienstreisen meint das Landesarbeitsgericht, eine selbständige Leistung scheide auch

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

dann aus, wenn Tagegelder zu zahlen seien, weil diese Prüfung keiner besonderen Gedankenarbeit bedürfe, "zumal auf Grund der benötigten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse Voraussetzung ist, daß der Kläger mit den Fahrplänen und sonstigen Unterlagen umzugehen versteht." Bei der Beurteilung der sog. Vergleichsberechnungen im Falle einer Dienstreise mit einem privaten Pkw ohne entsprechende Genehmigung heißt es im angefochtenen Urteil, auch hierbei sei zu berücksichtigen, "daß die Tätigkeit des Klägers von vornherein gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und damit das Beherrschen der Fahrpläne pp. voraussetzt. Für eine eigene geistige Initiative des Klägers ist allenfalls in wenigen Ausnahmefällen Raum." Nach diesen Ausführungen ist nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht damit bei der Subsumtion zu hohe Anforderungen an das Vorliegen selbständiger Leistungen gestellt hat, weil es sie möglicherweise mit Rücksicht darauf ablehnt, daß der Kläger die ohnehin geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse einsetzt.

Das Landesarbeitsgericht hat weiter für die Vergleichsberechnungen ausgeführt, daß eine selbständige Leistung nur darin liegen könne, daß der Kläger sich die nötigen Fakten selbst aus den vorliegenden Unterlagen zusammenstellen müsse, ihm nur die Dauer des Dienstgeschäftes am Dienort angegeben werde und er die kürzeste und ggf. schnellste Verbindung selbst herausfinden müsse. Auch damit werden an die selbständigen Leistungen im Sinne der VergGr. V c BAT möglicherweise zu strenge Anforderungen gestellt. Es ist zwar möglich, daß selbständige Leistungen vorliegen, wenn der Arbeitnehmer bei der Reisekostenberechnung die nötigen Fakten selbst zusammenstellt; das ist aber nicht die einzige Möglichkeit, deretwegen selbständige Leistungen angenommen werden können, da auch in Fällen, in denen der Lösungsweg für das Ergebnis gefunden werden muß, eine selbständige Leistung vorliegen kann. Auch wenn der Kläger sich fragen muß, welche Fakten er für die Vergleichsberechnung zugrunde legen muß, oder wenn er beispielsweise prüfen muß, welche der verschiedenen möglichen Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Betracht kommt, sind im allgemeinen selbständige Leistungen anzunehmen. Es ist also unrichtig, wenn das Landesarbeitsgericht ausführt, selbständige Leistungen

Hilweis: Auch Teile der Urteilsanführung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

könnten "nur" darin liegen, daß der Kläger sich die nötigen Fakten selbst zusammenstellen müsse.

Schließlich hat das Landesarbeitsgericht bei der Abrechnung der Dienstgänge im Zusammenhang mit der Feststellung der Auslagen für Fahrt und Mahlzeiten ausgeführt, daß insoweit "für Ermessensentscheidungen kein Raum" sei und festliege, wann Mahlzeiten als notwendige Auslagen anzuerkennen sind und in welcher Höhe die häuslichen Ersparnisse zu berücksichtigen seien. Auch hierbei wird u.U. verkannt, daß selbständige Leistungen keine Tätigkeit in dem Sinne voraussetzen, daß verschiedene Wahlmöglichkeiten im Rahmen eines Ermessensspielraumes bestehen. Vielmehr kann eine selbständige Leistung durchaus auch dann vorliegen, wenn nur ein einzig mögliches richtiges Ergebnis zutreffend erarbeitet wird und dafür nicht nur leichte geistige Tätigkeit erbracht werden muß.

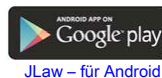
Zu Unrecht wird insoweit von den Parteien, den Zeugen und ihnen teilweise folgend auch vom angefochtenen Urteil auf die "Schwierigkeit" der Tätigkeit des Klägers abgestellt. Die Schwierigkeit einer Tätigkeit wird überhaupt erst in VergGr. IV a Fallgruppe 1 BAT als selbständiges Tätigkeitsmerkmal festgelegt. Selbständige Leistungen liegen demgegenüber schon vor, wenn der Angestellte den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechend ein Ergebnis selbständig erarbeitet, ohne daß es sich dabei um eine schwierige Tätigkeit handeln müßte. Es genügt also nicht festzustellen, daß bei einer bestimmten Tätigkeit keine Schwierigkeiten auftreten, um damit schon das Vorliegen selbständiger Leistungen abzulehnen. Allerdings kann jedenfalls teilweise davon ausgegangen werden, daß das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil bei der Verneinung der Schwierigkeit nur sagen will, bei solchen Tätigkeiten liege lediglich eine leichte geistige Arbeit vor, die das Merkmal der selbständigen Leistungen nach der tariflichen Definition nicht erfüllt. Es ist aber unzutreffend, wenn insoweit das Fehlen von Schwierigkeiten mit leichter geistiger Arbeit gleichgesetzt wird. Man könnte allenfalls davon ausgehen, daß bei gewissen Schwierigkeiten eine nur leichte geistige Arbeit abzulehnen ist. Der umgekehrte Schluß würde jedoch eine Verknennung des Begriffs der leichten geistigen Arbeit darstellen, da auch eine nicht schwierige Tätigkeit bereits mehr als eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



leichte geistige Arbeit darstellen kann.

Schon danach mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Angesichts der aufgezeigten Rechtsfehler bei der Subsumtion ist nicht auszu-schließen, daß bei richtiger Anwendung des Rechtsbegriffes der selbständigen Leistungen insbesondere auch die Vergleichs-rechnungen hierzu zu zählen sind, und daß dann der Kläger u.U. überwiegend selbständige Leistungen erbringt. Das Vorliegen und der Umfang selbständiger Leistungen ist aber durch das Landes-arbeitsgericht als Tatsachengericht im Rahmen seines Beur-teilungsspielraumes zu prüfen.

Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht hätte sich hierzu eines Sachverständigen bedienen müssen, geht fehl. Beweiserhebungen mittels Sachverständigengutachtens haben sich grundsätzlich auf Tatsachen zu beschränken und dürfen sich nicht auf Rechtsfragen, wie die Beurteilung der zwischen den Parteien unstreitigen Tätigkeit des Klägers über Reisekostenberechnung als selbständige Leistungen, erstrecken. Das gilt auch dann, wenn ein Sachverständiger zur Unterstützung des Gerichts nach § 144 ZPO hätte zugezogen werden können, was auch bei einem unstreitigen Sachverhalt möglich und in Eingruppierungsstreitigkeiten manchmal sogar geboten ist. Dann aber liegt die Zuziehung eines Sachverständigen grundsätzlich im Bereich des pflichtge-mäßen Ermessens der Tatsachengerichte, das vom Revisionsgericht nur beschränkt überprüft werden kann (vgl. BAG AP Nr. 65 zu § 3 TO.A sowie Nr. 49 und 50 zu §§ 22, 23 BAT, auch AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen; RGZ 7, 389 [391 - 392]; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 144 I; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 31. Aufl., § 144 1). Wenn das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Fall für die Beurteilung der Tätigkeit des Klägers auf dem Gebiet des Reisekostenrechtes einen Sachverständigen nicht herangezogen hat, so liegt das im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Auf die weiteren Rügen der Revision kommt es nicht an; nur darauf sei noch hingewiesen, daß es nicht Sache des Revisions-gerichts ist, in eine erneute Prüfung der Einzelfälle einzutreten und diese neu zu bewerten. Die Nachprüfung durch das Revisions-



- 8 -

gericht kann nur daraufhin erfolgen, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt wurde oder bei der Unterordnung des Sachverhaltes unter die Rechtsnormen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt worden sind oder ob die Bewertung deshalb offensichtlich fehlerhaft ist, weil wesentliche Umstände außer acht gelassen worden sind. (BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A). Im übrigen will die Revision lediglich ihre eigene, andere Beurteilung an die Stelle der Beurteilung durch das Landesarbeitsgericht gesetzt sehen. Gerade das ist aber revisionsrechtlich grundsätzlich nicht möglich.

Sollte das Landesarbeitsgericht im Rahmen seiner neuen Beurteilung zu dem Ergebnis kommen, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT doch erfüllt, wird es weiter zu prüfen haben, von welchem Zeitpunkt an der Kläger seine Ansprüche ordnungsgemäß schriftlich geltend gemacht hat oder ob bzw. inwieweit die Ausschlußfrist des § 70 BAT eingreift. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß dem Kläger eine höhere Vergütung nach VergGr. V c BAT wegen fehlender Mitbestimmung des Personalrates nicht zustehe, da zwischen den Parteien unstreitig ist, daß die Tätigkeit des Klägers bei der Bearbeitung von Reisekosten die vom Kläger auszuübende Tätigkeit ist. Die zutreffende tarifliche Bewertung dieser vom Kläger auszuübenden Tätigkeit aber unterliegt nicht der Mitbestimmung des Personalrates (BAG AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Neumann

Schulz-Rupp

Pfister



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

